Reglement über die Grundsätze zur Übernahme der Weiterbildungskosten für die Mitglieder des Kantonsrats

Vom 2. Juni 2016 (Stand 11. Juni 2016)

Büro des Kantonsrats des Kantons Zug,

gestützt auf § 10a des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994[1)] sowie § 7 Abs. 2 Ziff. 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Ziff. 10 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014[2)],

beschliesst:

§ 1 Grundsätze

[1] Der Kanton kann die zur Ausübung des Kantonsratsmandats notwendigen Weiterbildungskosten übernehmen.

[2] Die Beurteilung der Notwendigkeit einer Weiterbildung richtet sich nach § 2 dieses Reglements.

[3] Der Umfang der Kostenbeteiligung richtet sich nach den Ansätzen gemäss § 5 dieses Reglements.

§ 2 Kriterien für die grundsätzliche Kostenbeteiligung

[1] Die Weiterbildung hat in direktem Zusammenhang mit der Ausübung des Kantonsratsmandats und im Interesse des Kantons Zug zu stehen; eine vor der Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers gebuchte oder begonnene Weiterbildung erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

1) BGS 154.25
2) BGS 141.1

[2] Die Weiterbildung hat sich insbesondere an staatsrechtlichen oder parlamentsrechtlichen Inhalten oder gesetzgeberischen Fragestellungen zu orientieren. Zum Kursprogramm kann als Teil des Angebots auch allgemeine oder politische Kommunikation zählen.

[3] Die Weiterbildung muss der bisherigen Aus- und Weiterbildung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers angemessen sein.

§ 3 Gesuche

[1] Kostenbeteiligungsgesuche sind schriftlich bei der Landschreiberin oder beim Landschreiber zuhanden der Kantonsratspräsidentin oder des Kantonsratspräsidenten einzureichen.

[2] Das Gesuch muss Angaben enthalten über:

a) die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
b) die Kursinhalte und Kursziele;
c) die Kursanbieterin oder den Kursanbieter;
d) die Kursdauer;
e) die Kurskosten.

§ 4 Entscheid

[1] Die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident entscheidet anhand des Gesuchs und der Beilagen, ob die Kriterien für die Kostenbeteiligung grundsätzlich erfüllt sind.

[2] Bei Bedarf ist das Gesuch vervollständigen zu lassen. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann in einem Gespräch angehört werden.

[3] Über das Gesuch und den Umfang der Kostenbeteiligung entscheidet die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident; im Entscheid wird auf die Möglichkeit der Kostenbeteiligung pro rata temporis gemäss § 5 dieses Reglements verwiesen.

[4] Vor der teilweisen oder gänzlichen Abweisung des Gesuchs ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller das rechtliche Gehör zu gewähren.

[5] Der Entscheid der Kantonsratspräsidentin oder des Kantonsratspräsidenten ist endgültig.

§ 5 Umfang und Zeitpunkt der Kostenbeteiligung

[1] Für Weiterbildungskosten und Spesen werden pro Tag maximal Fr.100.– bezahlt.

[2] Die Beteiligung an Weiterbildungskosten und Spesen erfolgt für maximal 15 Tage pro Legislatur.

[3] Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht der Landschreiberin oder dem Landschreiber die Rechnungen sowie die Bestätigung über den Besuch des Kurses ein.

[4] Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Ausbildung.

[5] In folgenden Fällen kann die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident eine teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten pro rata temporis gewähren:

a) bei vorzeitigem Abbruch der Weiterbildung;
b) bei Niederlegung des Kantonsratsmandats vor oder während der Weiterbildung;
c) im Falle einer Abwahl der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, die oder der die Weiterbildung nach dem Ende der Wahlperiode weiterführt oder vorzeitig abbricht.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
02.06.2016	11.06.2016	Erlass	Erstfassung	GS 2016/017

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	02.06.2016	11.06.2016	Erstfassung	GS 2016/017